

**Zeugnisverordnung: Hinweise und Anmerkungen
Stand: 15.12.2008**

**Landesverordnung über die Erteilung von Zeugnissen, Noten
und anderen ergänzenden Angaben in Zeugnissen
(Zeugnisverordnung - ZVO)**

Vom 29. April 2008

Aufgrund des § 16 Abs. 1 Satz 2 und des § 126 Abs. 2 und 3 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. März 2008 (GVOBl. Sch.-H. S. 148), verordnet das Ministerium für Bildung und Frauen:

§ 1 Zeugnisarten

(1) Schulen erteilen Zeugnisse für das erste Schulhalbjahr, für das ganze Schuljahr sowie nach Beendigung des letzten Unterrichtsblocks im Schulhalbjahr bei Blockunterricht an Berufsschulen.

Achtung: Änderung der Landesverordnung über Grundschulen vom 11. Sept. 2008; hier: ggf. Verzicht auf Zeugnisse im 1. HJ der JgSt.1 der Eingangsphase auf Beschluss der Schulkonferenz

(2) Das Zeugnis am Ende des Schuljahres wird unter Berücksichtigung der Leistungen des gesamten Schuljahres erteilt, soweit nicht in den Schulart- oder Prüfungsverordnungen hierzu abweichende Regelungen getroffen werden.

(3) Ein Abschlusszeugnis wird erteilt, soweit die Schülerin oder der Schüler einen in der Sekundarstufe I und II möglichen Abschluss erlangt hat und den Schulbesuch nicht fortsetzen kann oder will.

Keine „Zwischen-Abschluss-Zeugnisse“, sofern der Schulbesuch fortgesetzt wird, z.B. bei Fortsetzung nach Verpflichtung zur HS-Abschlussprüfung.

Schülerinnen und Schüler, die die RegS oder GemS nach Bestehen der Prüfung zur Erlangung des Mittleren Bildungsabschlusses verlassen, erhalten ein Abschlusszeugnis. Dies gilt auch dann, wenn das Prüfungsergebnis die Berechtigung

	zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe beinhaltet.
(4) Ein Abgangszeugnis wird erteilt, wenn die Schülerin oder der Schüler den möglichen Abschluss des Bildungsgangs nicht erreicht hat oder gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 und 3 sowie Abs. 4 SchulG aus der Schule entlassen wird. Hat die Schülerin oder der Schüler zuvor einen anderen Abschluss erlangt, wird ihr oder ihm hierüber zusätzlich ein Abschlusszeugnis erteilt.	Beachte: zusätzlich, also <u>zwei</u> Zeugnisse! Ein „Abgangszeugnis“ nach dieser Vorschrift wird wie bisher nur bei Erfüllung der Vollzeitschulpflicht erteilt. Nach § 16 Abs. 1 S. 1 SchulG besteht zudem Anspruch auf ein Zeugnis, wenn z.B. während des Schuljahres die Schule gewechselt wird. Das Zeugnis ist um den Hinweis zu ergänzen, wann die Schule verlassen wurde.
§ 2 Beurteilungsbereiche	
(1) Im Zeugnis werden Leistungen bewertet, die sich an den Anforderungen der Lehrpläne und Bildungsstandards orientieren und deren Beurteilungskriterien den Schülerinnen und Schülern verdeutlicht worden sind.	Transparenz des auf die Bildungsstandards bezogenen „Erwartungshorizontes“ schrittweise erreichen. Keine Zeitvorgabe! Beurteilungsbereiche sind demnach nicht nur die Inhalte sondern auch die in den Lehrplänen aufgezeigten Kompetenzen. Die Fachschaften / Fachlehrkräfte sollten mit der Erstellung der schulinternen Fachcurricula auch die Grundsätze der Bewertungskriterien formulieren und diese Eltern und Schülerinnen und Schülern gegenüber transparent machen.
(2) Beurteilt werden fachliche Leistungen und Leistungen im fachübergreifenden Unterricht.	Benotung der <u>Fach</u> anteile gem. fachbezogener Bildungsstandards und Lehrpläne auch im fachübergreifenden Unterricht, Projektunterricht etc.
(3) Beobachtungen zum allgemeinen Lernverhalten und Sozialverhalten werden nach den in § 7 Abs. 1 Nr. 1 festgelegten Kriterien beschrieben.	Separate Handreichung in Vorbereitung!

§ 3 Zeugnisformen	
<p>(1) In Notenzeugnissen werden die Leistungen der Schülerinnen und Schüler in den Fächern, Kursen und Projekten und, soweit die Berufsbildenden Schulen betroffen sind, den Lernbereichen und Lernfeldern, mit einer Note bewertet. Die Noten werden von der Lehrkraft erteilt, die die Schülerin oder den Schüler zuletzt unterrichtet hat. Sind am Unterricht mehrere Lehrkräfte beteiligt, erteilen die Lehrkräfte eine gemeinsame Note. Kommt es unter den an der Benotung beteiligten Lehrkräften zu keiner Einigung, trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter die Entscheidung.</p>	<p>Bei Umzug, Überweisung etc. sollte von der abgebenden Schule ggf. ein Leistungsbericht erstellt werden. Unabhängig von dem in § 3 Abs.1 beschriebenen Zuständigkeiten für die Notenbildung hat die Schulleiterin oder der Schulleiter im Rahmen ihres oder seines Weisungsrechtes gem. § 33 Abs. 3 Satz 1 SchulG das Recht, auf die Notenbildung durch die Lehrkräfte Einfluss zu nehmen.</p>
<p>(2) In Notenzeugnissen können entsprechend der jeweiligen Lehrplanvorgaben auch Angaben zu Teilbereichen eines Faches, Kurses oder Projektes gemacht und Erläuterungen gegeben werden.</p>	<p>Verbale Angaben und Ergänzungen, die sich auf im Lehrplan nachweisbare Teilbereiche beziehen. Keine Teilnoten! Keine Unterteilung in „mdl.“ und „schriftl.“ Leistungen!</p>
<p>(3) In Berichtszeugnissen werden die fachlichen Leistungen der Schülerin oder des Schülers in freier oder tabellarischer Form und auf der Grundlage der durch die Fachkonferenzen verbindlich festgelegten Kriterien beschrieben. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.</p>	<p>Gemeint. fachliche Leistungen gem. Bildungsstandards und Lehrplan! Zum „allgemeinen Lernverhalten und Sozialverhalten“ vgl. § 7 (1).</p> <p>Die tabellarische Leistungsdokumentation darf nicht als verklausulierte Notenskala missverstanden werden, etwa 5-stufig von „voll erreicht“ bis „nicht erreicht“; Gemeint ist eine ausdifferenzierte Darstellung der Kenntnisse und Kompetenzen in den Teilbereichen eines Faches. Erst die Gesamtschau ergibt das Leistungsprofil.</p>
<p>(4) Die Beobachtungen gemäß § 7 Satz 1 Nr. 1 werden sowohl in Notenzeugnissen als auch in Berichtszeugnissen verbal beschrieben, was auch in tabellarischer Form möglich ist.</p>	<p>Keine Benotung der in § 7 (1) genannten Kriterien. Keine Kopfnoten!</p>
<p>(5) Schülerinnen und Schülern, die in ein anderes Bundesland umziehen, wird auf Antrag ein Notenzugnis anstelle eines Berichtszeugnisses erteilt.</p>	

§ 4 Notenstufen, Notenübertragungsskala	
<p>(1) Bei der Benotung der Leistungen sind die folgenden Notenstufen zu verwenden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Note „sehr gut“ (1) soll erteilt werden, wenn die Leistungen den Anforderungen in besonderem Maße entsprechen. 2. Die Note „gut“ (2) soll erteilt werden, wenn die Leistungen den Anforderungen voll entsprechen. 3. Die Note „befriedigend“ (3) soll erteilt werden, wenn die Leistungen den Anforderungen im Allgemeinen entsprechen. 4. Die Note „ausreichend“ (4) soll erteilt werden, wenn die Leistungen zwar Mängel aufweisen, aber im Ganzen den Anforderungen noch entsprechen. 5. Die Note „mangelhaft“ (5) soll erteilt werden, wenn die Leistungen den Anforderungen nicht entsprechen, jedoch erkennen lassen, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können. 6. Die Note „ungenügend“ (6) soll erteilt werden, wenn die Leistungen den Anforderungen nicht entsprechen und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können. 	
<p>(2) Zwischennoten sind nicht zulässig. Sie liegen nicht vor, wenn die Benotung in eine Punktwertung umgesetzt wird.</p>	
<p>(3) Bei Unterricht auf verschiedenen Anforderungsebenen werden diese in Notenzeugnissen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei einem Wechsel des Bildungsganges, 2. bei Vergabe des Hauptschulabschlusses, des Realschulabschlusses oder des Mittleren Schulabschlusses nach vorheriger Verpflichtung zur Teilnahme an der jeweiligen Abschlussprüfung, 3. bei Schulen mit bildungsgangübergreifendem Lernen als Grundlage für die Erstellung von Notenzeugnissen 	<p>Vergleiche die ausführlichen Hinweise am Ende!</p>

durch Anwendung folgender Übertragungsskala zum Ausdruck gebracht:									
Übertragungsskala	1	2	3	4	5	6	7	8	
Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife	1	2	3	4	5	6	(6)	(6)	
Bildungsgang zum Erwerb des Real- schulabschlusses oder des Mittleren Schulabschlusses	(1)	1	2	3	4	5	6	(6)	
Bildungsgang zum Erwerb des Haupt- schulabschlusses	(1)	(1)	1	2	3	4	5	6	
§ 5 Zeugnisse für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf									
<p>(1) Bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die nicht oder nicht in allen Fächern nach den lehrplanmäßigen Anforderungen einer allgemein bildenden oder berufsbildenden Schule unterrichtet werden, ist der Förderschwerpunkt im Zeugniskopf aufzuführen. Nehmen sie am Unterricht außerhalb eines Förderzentrums teil, sind die Fächer, in denen sie nach den Anforderungen der besuchten Schule unterrichtet und beurteilt wurden, mit einer Fußnote zu kennzeichnen. Die Fußnote ist wie folgt zu erläutern: „In den gekennzeichneten Fächern wurden dem Zeugnis die Anforderungen der Lehrpläne des besuchten Bildungsganges zu Grunde gelegt. In allen anderen Fächern wurde Unterricht entsprechend dem oben vermerkten Förderschwerpunkt erteilt.“</p>									
<p>(2) Schülerinnen und Schüler nach Absatz 1 erhalten unabhängig von der besuchten Schulart abweichend von § 1 Abs. 3 ein Abschlusszeugnis, wenn sie nach Erfüllung der Schul-</p>									Die Kriterien finden sich im Lehrplan sonderpädagogische Förderung.

<p>pflicht die Ziele ihres Förderplanes erreicht und die von der obersten Schulaufsicht empfohlenen Kriterien erfüllt haben.</p>	<p>„Empfehlung“ ist faktisch konkretisiert in Gestalt der Lehrpläne, lässt aber ggf. Spielraum für individuelle Kriterien.</p>
<p>(3) Schülerinnen und Schüler nach Absatz 1 erhalten unabhängig von der besuchten Schulart ein Berichtszeugnis gemäß § 3 Abs. 3. Hiervon abweichend kann die Schulkonferenz der besuchten Schule im Einvernehmen mit dem zuständigen Förderzentrum beschließen, dass ab der Jahrgangsstufe 3 Notenzeugnisse erteilt und die Benotung durch eine frei formulierte oder tabellarische Ergänzung erläutert wird. Werden Berichtszeugnisse nach Satz 1 erteilt, kann die Schulkonferenz beschließen, dass anstelle des Halbjahreszeugnisses der Förderplan zusammen mit dem Förderzentrum fortgeschrieben wird. Die Eltern sowie die Schülerinnen und Schüler sollen einbezogen werden.</p>	<p>Schülerinnen und Schüler an Förderzentren erhalten grundsätzlich Berichtszeugnisse.</p>
<p>§ 6 Nachteilsausgleich</p>	
<p>(1) Werden Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf nach § 3 Landesverordnung über sonderpädagogische Förderung vom 20. Juli 2007 (NBl. MBF Schl.-H. S. 211) oder mit einer Behinderung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046), zuletzt geändert durch Artikel 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2984), nach den lehrplanmäßigen Anforderungen einer allgemein bildenden oder berufsbildenden Schule unterrichtet oder sind Schülerinnen und Schüler vorübergehend in der Teilnahme am Unterricht beeinträchtigt, hat die Schule der Beeinträchtigung angemessenen Rechnung zu tragen (Nachteilsausgleich). Der Nachteilsausgleich darf sich nicht auf die fachlichen Anforderungen auswirken.</p>	
<p>(2) Die Schule ist von Amts wegen verpflichtet, Nachteilsausgleich zu gewähren. Über eine Behinderung oder vorübergehende Beeinträchtigung muss durch die betroffenen Schülerinnen oder Schüler oder deren Eltern ein entsprechender Nachweis erbracht werden. Über Art und Umfang eines zu gewährenden Nachteilsausgleiches entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Liegt bei der Schülerin oder dem Schüler ein sonderpädagogischer Förderbedarf vor, hat die Schulleiterin oder der Schulleiter bei ihrer oder seiner Entscheidung eine Stellungnahme des zuständigen Förderzentrums zu berücksichtigen. In die Bewertung von Leistungen dürfen Hinweise auf einen gewährten Nachteilsausgleich nicht aufgenommen werden.</p>	
<p>(3) Formen des Nachteilsausgleiches können insbesondere sein:</p>	<p>Liste ist nicht abschließend.</p>

1. Verlängerte Arbeitszeiten bei Klassenarbeiten oder verkürzte Aufgabenstellung,	
2. Bereitstellen oder Zulassen spezieller Arbeitsmittel wie zum Beispiel Schreibautomat, Computer oder spezielle Stifte,	
3. eine mündliche statt einer schriftlichen Arbeitsform oder eine schriftliche statt einer mündlichen Arbeitsform,	
4. organisatorische Veränderungen wie zum Beispiel individuell gestaltete Pausenregelungen,	
5. Ausgleichsmaßnahmen anstelle einer Mitschrift von Tafeltexten	
6. differenzierte Aufgabenstellung und -gestaltung,	
7. größere Exaktheitstoleranz, beispielsweise in Geometrie, beim Schriftbild oder in zeichnerischen Aufgabenstellungen,	
8. individuelle Sportübungen.	
(4) Im Falle besonderer und andauernder Schwierigkeiten im Lesen oder Rechtschreiben beschließt die Klassenkonferenz - auch unabhängig von der förmlichen Feststellung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche - über angemessene Maßnahmen im Sinne eines Nachteilsausgleichs.	Wichtige Sprachregelung: Kein Nachteilsausgleich, sondern „Maßnahmen <u>im Sinne eines Nachteilsausgleichs</u> “. Wird in Zusammenhang mit LRS von Nachteilsausgleich gesprochen, suggeriert dies das Vorliegen einer Behinderung, was ausdrücklich nicht beabsichtigt ist.
§ 7 Zusätzliche Vermerke	
(1) Im Zeugnis sind zusätzlich zu den Fachnoten oder zu den Berichten zu vermerken:	
1. bis zum Ende der Sekundarstufe I Beschlüsse der Klassenkonferenz zur verbalen oder tabellarischen Beschreibung des allgemeinen Lernverhaltens und des Sozialverhaltens; dabei sind für das allgemeine Lernverhalten die Kriterien Arbeitsorganisation, Anwendung von Methoden, Konzentration, Selbstständigkeit und Engagement zu berücksichtigen, die Aussagen über das Sozialverhalten beziehen sich auf die Kriterien Teamfähigkeit und Konfliktfä-	Vergleiche die ausführlichen Hinweise am Ende! Liste zum allgemeinen Lernverhalten ist nicht abschließend und kann schulintern ggf. erweitert

higkeit.	<p>werden; Liste zu den Kriterien des Sozialverhaltens ist abschließend!</p> <p>Nicht dazu gehören Vermerke über für die Schülerin oder den Schüler bestehende Lernpläne. Sie werden mit den Eltern bzw. der Schülerin / dem Schüler vereinbart und es bedarf daher nicht ihrer Wiedergabe oder des Hinweises hierauf im Zeugnis.</p>
2. Beschlüsse über einen gewährten Notenschutz bei besonderen und andauernden Schwierigkeiten im Lesen oder Rechtschreiben, der bis einschließlich der Jahrgangsstufe, in der der Mittlere oder Realschulabschluss erworben wird, gewährt werden kann.	<p>Notenschutz gibt es nur bei förmlicher Anerkennung einer LRS, in der Übergangsphase der Überprüfung oder in Kl. 3 bzw. Anfang 4 vor förmlicher Feststellung LRS.</p> <p>Verwiesen wird auf 3.1 und 3.2 des Erlasses „Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Lese-Rechtschreibschwäche (Legasthenie) vom 27. Juni 2008 (NBI.MBF.Schl.-H. S.226) Die dort gewählten Formulierungen sind zu verwenden.</p>
3. in Halbjahreszeugnissen gegebenenfalls Hinweise auf die Gefährdung der Versetzung in die nächste Jahrgangsstufe; unterbleibt der Hinweis oder eine entsprechende Benachrichtigung an die Eltern, kann daraus ein Recht auf Versetzung nicht hergeleitet werden.	Wichtig: Nicht erlaubt ist der Hinweis auf das Nicht-Erreichen des Haupt- bzw. Realschulabschlusses in der Abgangsklasse.
4. Bemerkungen über Aufsteigen oder Versetzung in die folgende Jahrgangsstufe, Wiederholen einer Jahrgangsstufe sowie Überspringen einer oder mehrerer Jahrgangsstufen.	
5. Hinweise auf Unterrichtsversäumnisse.	
6. Erläuterungen zu Leistungen, die wegen zu geringer Deutschkenntnisse nicht bewertet werden können.	
7. die Dauer der Teilnahme an einem Sprachkurs oder an Fördermaßnahmen der Schule und der Leistungsstand in der Zweitsprache Deutsch bei Schülerinnen und Schülern nicht deutscher Herkunftssprache, solange sie an einem Sprachkurs oder einer Fördermaßnahme	

teilnehmen.	
8. abweichend von § 2 Abs. 1 die Teilnahme am Unterricht in einer nicht deutschen Herkunftssprache sowie eine Benotung der dort erbrachten Leistungen; vorzulegen ist dazu eine Teilnahmebestätigung des jeweiligen Konsulates und die Zustimmung der Eltern.	
9. Hinweise auf den Verbleib in der Eingangsphase, der Flexiblen Übergangsphase oder auf den zu erwartenden Abschluss am Ende der Sekundarstufe I oder einen möglichen Übergang in die gymnasiale Oberstufe.	
10. in den Zeugnissen der Fachschulen der Hinweis, dass in die Ausbildung und Abschlussprüfung Inhalte und Anforderungen der entsprechenden Ausbildungsverordnung einbezogen worden sind.	
11. in Abgangs- und Abschlusszeugnissen der Sekundarstufe I der Hinweis darauf, welche Wahlpflichtkurse und -fächer in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 besucht wurden.	
12. Teilnahme oder Leistungen in Arbeitsgemeinschaften.	
13. auf Beschluss der Klassenkonferenz und mit Zustimmung der Schülerin oder des Schülers Hinweise auf innerhalb oder außerhalb der Schule erworbene Zertifikate oder andere Leistungsnachweise und auf die Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeiten.	Der Erlass zur Würdigung ehrenamtlicher Tätigkeit vom 5. Aug. 2001 bleibt bestehen.
14. erreichte Abschlüsse.	
(2) Die Angaben über das allgemeine Lernverhalten und Sozialverhalten sowie über die Unterrichtsversäumnisse nach Absatz 1 entfallen in den Abschluss- und Abgangszeugnissen.	Abschließende Aufzählung.
(3) Die Noten für Fächer, die nur während des ersten Schulhalbjahres erteilt worden sind, werden in das Zeugnis am Schuljahresende übernommen.	
(4) Die Noten in Fächern, in den Berufsbildenden Schulen auch in Lernfeldern und Lernbereichen, die vor dem letzten Schulhalbjahr zuletzt erteilt wurden, werden in das Abschluss- bzw. Abgangszeugnis übernommen.	
§ 8 Ausfertigung, Entlassung	

<p>(1) Das Zeugnis ist mit urkundenechten Schreib- und Druckmitteln auf den dafür vorgesehenen Druckvorlagen auszufertigen. Es ist von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer zu unterzeichnen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann sich eine zusätzliche Unterschrift vorbehalten. Hinsichtlich der Unterzeichnung der Abschluss- und Abgangszeugnisse finden die jeweiligen Schulartverordnungen Anwendung.</p>	<p>Abgesehen von den Zeugnisformularen für Abschlusszeugnisse (vgl. NBI.MBF.Schl.-H. 6/2008) gibt es keine weiteren verbindlichen Muster.</p>
<p>(2) Abschluss- und Abgangszeugnisse sind mit dem Dienstsiegel der Schule und mit dem Datum des Entlassungstages zu versehen. Die Entlassung erfolgt frühestens acht Unterrichtstage vor Beginn der Sommerferien, in Bildungsgängen, die mit einer Prüfung abschließen, mit dem Ablegen der Prüfung. Satz 2 gilt nicht für die Bildungsgänge der Berufsschule nach § 1 Nr. 1 und 2 der Landesverordnung über die Berufsschule vom 12. Juni 2007 (NBI. MBF Schl.-H. S. 152) und für Bildungsgänge, die kein volles Schuljahr oder keine vollen Schuljahre umfassen.</p>	<p>Mit dem Tag der Entlassung ist das Schulverhältnis beendet. D.h. für alle Entlassungen nach Bestehen einer Prüfung ist das der Tag der mdl. Prüfung.</p> <p>Die 8 Tage Frist bezieht sich auf die Möglichkeit einer Entlassung ohne Abschlussprüfung, wie früher i.d.R. üblich beim Hauptschulabschluss.</p>
<p>(3) Schülerinnen und Schüler, die im Zusammenhang mit dem Ablegen der Prüfung in die gymnasiale Oberstufe versetzt werden, sind bis zum letzten Schultag vor den Ferien zu unterrichten.</p>	
<p>(4) Die Ausstellung von Zeugnissen in elektronischer Form ist ausgeschlossen.</p>	<p>Nicht die Ausfertigung, sondern die Ausstellung ist gemeint!</p>
<p>§ 9 Übergangs- und Schlussbestimmungen</p>	
<p>(1) Bis zum 31. Juli 2010 werden die Zeugnisse ergänzend zu § 7 Abs. 1 um folgende Vermerke ergänzt:</p>	
<p>1. Das Bestehen einer Nachprüfung, soweit dadurch die Versetzung erreicht wurde; die in den Schuljahren erreichten Noten bleiben im Zeugnis unverändert.</p>	
<p>2. Die Versetzung auf Probe einschließlich der Dauer und des Ergebnisses der Probezeit.</p>	
<p>(2) Auf Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2008/2009 die Jahrgangsstufen 11 und 12 des Beruflichen Gymnasiums besuchen, findet § 7 Abs. 1 Nr. 5 keine Anwendung.</p>	
<p>(3) Diese Verordnung tritt am 01. August 2008 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Juli 2013 außer Kraft.</p>	

(4) Die Zeugnisordnung vom 29. Juni 1981 (NBl. KM. Schl.-H. S. 196), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 2004 (GVBl. Schl.-H. S. 153, 162), tritt mit Ablauf des 31. Juli 2008 außer Kraft.	
Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.	
Kiel, 2008	
Ute Erdsiek-Rave Ministerin für Bildung und Frauen	

Hinweise zu § 4 Abs. 3: Anwendung der Übertragungsskala

(3) Bei Unterricht auf verschiedenen Anforderungsebenen werden diese in Notenzeugnissen

1. bei einem Wechsel des Bildungsganges,

Absatz 3 Nr.1.

Die Nr.1 betrifft einmal die Fälle, bei denen die Schülerin oder der Schüler im Laufe des Schuljahres in einen anderen Bildungsgang wechselt.

Wechselt sie oder er gleichzeitig die Schule, hat die bisher besuchte Schule ein Zeugnis mit der Notenskala gem. Absatz 1 (Notenspektrum 1-6) zu erstellen. Die aufnehmende Schule erstellt dann zum Abschluss des Schulhalbjahres ein Zeugnis, in das die im Zeugnis der abgebenden Schule erteilten Noten unter Berücksichtigung der an der neuen Schule erbrachten Leistungsnachweise einfließen. Hierfür ist jeweils die Übertragungsskala heranzuziehen, um die Noten für die bis zum Wechsel erbrachten Leistungsnachweise bzw. die Noten des Zeugnisses auf die Anforderungsebene des nunmehr besuchten Bildungsganges übertragen zu können.

Die Übertragung betrifft u. U. auch die Bewertung einer Projektarbeit, die im zuvor besuchten Bildungsgang erstellt und dann im später besuchten Bildungsgang in die Abschlussnote mit einfließen soll (vgl. § 9 Abs. 5 RSVO).

Auf die Noten der Fächer im Bildungsgang Hauptschule, die im 10. Jahrgang des Realschulbildungsganges nicht unterrichtet werden, wird die Übertragungsskala nicht angewandt. Sie werden ohne Änderung in das Realschulabschlusszeugnis übernommen und erhalten als Fußnote den Hinweis, dass sie aus dem Abschlusszeugnis der Hauptschule übernommen worden sind.

Zudem findet die Nr.1 Anwendung in der gemeinsamen Orientierungsstufe einer Regionalschule oder einer Kooperativen Gesamtschule sowie bei den Schülerinnen und Schüler der Sek. I einer Gemeinschaftsschule, die in einen bildungsgangbezogenen unterrichtenden Schule wechseln. Soweit diese an der bisher besuchten Schule wegen der fehlenden Zuordnung zu einem Bildungsgang Leistungsbewertungen auf unterschiedlichen Anforderungsebenen (siehe dazu Absatz 3 Nr. 3) erhalten, wird bei Aufnahme in den bildungsgangbezogenen Unterricht eine Umrechnung erforder-

	derlich.
<p>2. bei Vergabe des Hauptschulabschlusses, des Realschulabschlusses oder des Mittleren Schulabschlusses nach vorheriger Verpflichtung zur Teilnahme an der jeweiligen Abschlussprüfung,</p>	<p>Absatz 3 Nr. 2</p> <p>Hier geht es um die Fallkonstellation, bei der Schülerinnen und Schüler verpflichtet werden, an einer Prüfung eines anderen Bildungsganges teilzunehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 RSVO; § 5 Abs. 3 RegVO; § 5 Abs. 3 Satz 1 SAVOGym; § 7 Abs. 4 Nr.2 b) VOGS).</p> <p>Die Abschlussarbeiten werden dabei grundsätzlich auf der Anspruchsebene des jeweiligen Abschlusses bewertet. Für die Bildung der Vornoten sind die ihr oder ihm nach den Notenstufen des Absatzes 1 erteilten Noten dann jeweils unter Anwendung der Übertragungsskala umzurechnen und fließen so in das Prüfungsergebnis ein. Entsprechendes gilt für die Schülerinnen und Schüler der Sek. I der Gemeinschaftsschule sowie der Integrierten Gesamtschule (§ 5 Abs. 4 Satz 2 GemVO; § 7 Abs. 3 VOGS). Ihre auf der Grundlage der Übertragungsskala bewerteten Leistungen (siehe dazu Absatz 3 Nr.3) sind umgekehrt für die Erteilung des Abschlusses in die Noten gem. Absatz 1 umzurechnen.</p>
<p>3. bei Schulen mit bildungsgangübergreifendem Lernen als Grundlage für die Erstellung von Notenzugnissen durch Anwendung folgender Übertragungsskala zum Ausdruck gebracht:</p>	<p>Absatz 3 Nr. 3</p> <p>Soweit bei Bildungsgang übergreifendem Lernen und damit verbundenem Unterricht auf verschiedenen Anforderungsebenen innerhalb einer Lerngruppe Notenzugnisse erteilt werden, stellt sich das Problem einer Leistungsbewertung auf der Grundlage der Notenstufen des Abs. 1 unter gleichzeitiger Berücksichtigung der verschiedenen Anforderungsebenen. Relevant ist dieses in den bereits zu Abs. 3 Nr. 1 erwähnten gemeinsamen Orientierungsstufen der Regionalschulen oder Kooperativen Gesamtschulen sowie in Gemeinschaftsschulen. Die jeweils erteilte Note lässt für die Schülerin, den Schüler bzw. die Eltern den Leistungsstand nur dann erkennbar werden, wenn auch die Anforderungsebene, auf der der Unterricht erfolgte, aus dem Zeugnis ersichtlich wird. Daher ist es erforderlich, die Anforderungsebene, auf die der Unterricht erteilt wird, mit einem Zusatz kenntlich zu machen (z. B. mit einer unterschiedlichen Anzahl von Sternchen je nach Anforderungsebene), die in den „Bemerkungen“ des Zeugnisses erläutert wird.</p> <p>Unter Anwendung der Übertragungsskala, die ebenfalls auf dem Zeugnis wiedergegeben werden sollte, ist es dem Leser des Zeugnisses dann möglich, den Leistungsstand der Schülerin oder des Schülers bezogen auf die verschiedenen Bildungsgänge zu erfassen. Dabei können die Leistungen nicht insgesamt auf einen Bildungsgang bezogen werden, wenn die Zuordnung der Schülerinnen und Schüler zu einem bestimmten Bildungsgang erst zu einem späteren Zeitpunkt aufgrund einer Leistungsprognose erfolgen soll. Die Zulässigkeit von Berichtszeugnissen bleibt unberührt.</p> <p>Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen 7 - 10 der Regionalschule erhalten ein Notenzugnis gem. Absatz 1 auf der Anforderungsebene des von ihnen besuchten Bildungsganges. Für sie hat gem. Absatz 3 Nr.3 die Übertra-</p>

	<p>gungsskala zum einen bei Unterricht auf verschiedenen Anforderungsebenen in bildungsgangübergreifenden Lerngruppen zum anderen bei von der Anforderungsebene des besuchten Bildungsgangs abweichendem Unterricht Bedeutung. Die in das Zeugnis aufzunehmende, sich aus allen Leistungsnachweisen ergebende Gesamtnote ist auf das Notenspektrum 1-6 entsprechend der Anforderungsebene des von der Schülerin oder dem Schüler besuchten Bildungsganges zu übertragen.</p> <p>Die Übertragungsskala ist im Übrigen unabhängig von den Vorgaben des § 4 Abs. 3 der Zeugnisverordnung auch dann anzuwenden, wenn eine Schülerin oder ein Schüler zweimal erfolglos an der Abschlussprüfung zum Mittleren Schulabschluss teilgenommen hat und nunmehr zu prüfen ist, ob auf der Grundlage der gezeigten Leistungen der Hauptschulabschluss zuerkannt werden kann (§ 5 Abs. 1 Satz 3 RSVO, § 6 Abs. 1 Satz 3 RegVO, § 6 Satz 2 SA-VOGym, § 6 Abs. 2 Satz 2 VOGS). Die Notwendigkeit der „Übertragung“ ergibt sich hier bereits aus Sinn und Zweck der vorgenannten Bestimmungen.</p>
	<p>Bezogen auf Nr. 1-3</p> <p>In einigen Fächern, z.B. des ästhetischen Fachbereichs, Sport, Religion oder Philosophie muss der Unterricht nicht zwingend auf unterschiedlichen Anforderungsebenen erfolgen.</p>

Hinweise zu § 7 Abs. 1 Nr. 1: allgemeines Lernverhalten und Sozialverhalten

<p>(1) Im Zeugnis sind zusätzlich zu den Fachnoten oder zu den Berichten zu vermerken:</p> <p>1. bis zum Ende der Sekundarstufe I Beschlüsse der Klassenkonferenz zur verbalen oder tabellarischen Beschreibung des allgemeinen Lernverhaltens und des Sozialverhaltens; dabei sind für das allgemeine Lernverhalten die Kriterien Arbeitsorganisation, An-</p>	<p>Bei der Beurteilung in einem Zeugnis geht es um Verhaltensbereiche und Leistungen, die in der Schule gefordert und durch diese gefördert werden können. Um zu nachvollziehbaren Beurteilungen zu kommen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - müssen die damit verbundenen Erwartungen offen gelegt werden - muss erwünschtes Verhalten beobachtbar und beschreibbar sein - müssen die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit erhalten, ihr Verhalten weiter zu entwickeln. <p>Erstmalig gibt die Zeugnisverordnung <u>verpflichtende</u> Kriterien zur Beschreibung des allgemeinen Lernverhaltens und des Sozialverhaltens der Schülerinnen und Schüler vor. Darüber hinaus wird bestimmt, dass diese verbal oder tabellarisch beschrieben werden sollen.</p> <p>Die Berücksichtigung <u>aller</u> im § 7 benannten Kriterien ist verpflichtend; weitere Kriterien können aber hinsichtlich des allgemeinen Lernverhaltens schulintern hinzugefügt werden.</p> <p>Die Kriterien zum Sozialverhalten sind abschließend aufgeführt.</p> <p>Die inhaltliche Ausgestaltung des § 7(1),1 kann sehr unterschiedlich erfolgen. Ausgeschlossen ist allerdings eine</p>
---	--

<p>wendung von Methoden, Konzentration, Selbstständigkeit und Engagement zu berücksichtigen, die Aussagen über das Sozialverhalten beziehen sich auf die Kriterien Teamfähigkeit und Konfliktfähigkeit.</p>	<p>Benotung der festgelegten Kriterien. Eine Möglichkeit bestünde zum Beispiel darin, einen Formulierungsvorschlag der Klassenlehrkraft zu den einzelnen Kriterien in der jeweiligen Klassenkonferenz abzustimmen. Dabei muss aber darauf geachtet werden, dass sich hierdurch nicht heimlich unzulässige Benotungen einschleichen; etwa: Arbeitsorganisation: XY verfügt über eine <i>gute</i> Arbeitsorganisation. Er/ Sie teilt sich die Zeit sinnvoll ein und hat stets alle benötigten Materialien zur Hand. Anwendung von Methoden: XY wendet Methoden <i>sehr gut</i> an. Er/ Sie verfügt über <i>gute</i> Kenntnisse in der Textverarbeitung, Zwar verbietet die ZVO eine solche Umsetzung des §7(1),1 nicht, jedoch wird damit aber nicht die wichtige Voraussetzung einer Offenlegung von Erwartungen erfüllt.</p> <p>Durch vorherige Bekanntgabe dessen, was geprüft und beurteilt wird, wird wesentlich mitbestimmt, was die Schülerin/ der Schüler lernt, beziehungsweise wie sie oder er sich verhält.</p> <p>Dies birgt große Chancen hinsichtlich der Weiterentwicklung der Lernkultur der gesamten Schule. Wenn beispielsweise zum Kriterium „Selbstständigkeit“ die Erwartung „Wählt Aufgabe aus“ festgelegt wird, so muss der Unterricht dazu auch die entsprechenden Möglichkeiten angeboten haben. Die Auswahl und Festlegung von Erwartungen erfordert eine Abstimmung mit den Bildungsstandards und den Zielen des Schulprogramms. Immer sollte die gewünschte Erwartung positiv formuliert werden. Möglichst sollten den Erwartungen Beispiele von Indikatoren zugeordnet werden.</p> <p>Die nachfolgend aufgelisteten Beispiele für Erwartungen zu den Kriterien des § 7(1),1 der ZVO erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. In Klammern sind Beispiele möglicher Indikatoren aufgeführt. All dies ist gedacht als eine Diskussionsgrundlage innerhalb des Kollegiums. Sämtliche Vorschläge sind verbunden mit den Items des Assessment Verfahrens des Herforder Modells, sie dürften daher schon an einigen Schulen bekannt sein.</p>
<p>Allgemeines Lernverhalten</p>	<p>Kriterium: Arbeitsorganisation Mögliche Erwartungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - arbeitet zielgerichtet und ausdauernd (bleibt bei der Sache, löst nur eine Aufgabe zur Zeit, führt Gespräche zur Sache....) - geht von einem Schritt zum Nächsten über (hakt ab, schaut auf die Planung) - arbeitet gründlich und vollständig - kontrolliert Arbeitsschritte - führt Unterlagen nach Regeln (legt sich Regeln heraus, vergleicht damit ...) - geht mit Materialien sachgerecht um (schlägt Bücher ein, baut Mikroskop korrekt auf....) - teilt sich die Zeit ein

Kriterium: Anwendung von Methoden**Mögliche Erwartungen**

- erstellt eine Planung (schreibt Teilschritte auf Karteikarten, diskutiert Reihenfolge im Team...)
- beherrscht sinnerfassendes Lesen
- beherrscht methodische Verfahren
- beschafft Informationen (geht in die Bücherei, fragt Experten...)
- beschafft Materialien (besucht Flohmärkte, durchforstet den Kartenraum...)
- wählt Aufgabe aus
- bewertet Informationen
- stellt Gedankengänge übersichtlich dar
- setzt Ideen plastisch um
- präsentiert
- veranschaulicht
- ordnet, systematisiert
- bessert nach

Kriterium: Konzentration**Mögliche Erwartungen**

- strengt sich an (beginnt mit der Arbeit, hinterfragt Lösungen....)
- arbeitet mit (spricht zur Sache, greift Gedanken auf ...)
- bleibt bei der Sache
- kann sich über einen längeren Zeitraum mit Aufgaben befassen
- beteiligt sich mit Beiträgen am Unterrichtsgeschehen
- lässt sich nicht ablenken
- bringt Angefangenes zu Ende
- achtet auf die bestmögliche Lösung (macht Verbesserungsvorschläge...)

Kriterium: Selbstständigkeit**Mögliche Erwartungen**

- wählt die Aufgabe aus
- setzt sich Ziele
- arbeitet an ihren/ seinen Zielen
- stellt aufgabenbezogene Fragen
- ergreift die Initiative (beginnt die Aufgabe, übernimmt Führung der Gruppe, sieht Schwierigkeiten kommen und sucht nach Lösungen....)
- kontrolliert Ergebnisse selbst (ergreift den Lösungsbogen....)

	<ul style="list-style-type: none"> - trägt seine Meinung vor - geht konstruktiv mit Ergebnissen um - reflektiert über sein Ergebnis (fragt sich, ob es „angehen“ kann) - setzt sich für seine Ideen ein - formuliert Wünsche - teilt sich die Zeit ein <p>Kriterium: Engagement Mögliche Erwartungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - zeigt Interesse an neuen Aufgaben - freut sich über Erreichtes - beginnt bei Fehlern oder Problemen von neuem - achtet auf die Zeit (fragt nach, wie viel Zeit noch zur Verfügung steht, schaut auf die Uhr) - strengt sich auch bei ungeliebten Aufgaben an
Sozialverhalten	<p>Kriterium: Teamfähigkeit Mögliche Erwartungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - macht Vorschläge - hört zu - lässt andere aussprechen - holt die Meinung anderer ein - nutzt verbleibenden Zeit - hält sich an Regeln, Normen, Absprachen - gibt geliehene Materialien zurück - bietet Hilfe an - erscheint pünktlich - übernimmt Aufgaben und Verantwortung - reflektiert über die Aufgabenverteilung im Team - erläutert seine Vorstellungen - versetzt sich in die Sichtweise anderer hinein <p>Kriterium: Konfliktfähigkeit Mögliche Erwartungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - hört anderen zu (fragt nach, bittet um Erläuterungen, lässt ausreden...) - sagt seine Meinung offen - verhält sich höflich (sagt abweichende Meinung im wertschätzenden Ton...) - löst Konflikte ohne Gewalt

- | | |
|--|---|
| | <ul style="list-style-type: none">- argumentiert sachbezogen- reflektiert über den Konflikt- erkennt Vorurteile- urteilt nach sachlichen Argumenten- ist rücksichtsvoll- ist nachsichtig mit Fehlern anderer (tröstet, beruhigt...)- übernimmt die Verantwortung für sein Verhalten |
|--|---|

